## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum Unterabteilung Agrarrecht



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

An alle Kärntner Gemeinden

per Email: gemeinden@ktn.gde.at

Datum 02.02.2023

Zahl 10-KBWG-1/2-2023 (002/2023)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

 Auskünfte
 Mag. Victoria Fercher

 Telefon
 050 536 11414

 Fax
 050 536 11400

 E-Mail
 victoria.fercher@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

Betreff

## Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (§ 10 Abs 1 K-BiWG);

Bekanntgabe der zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen ermächtigten Stellen

## Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach den Bestimmungen des § 10 Abs 1 K-BiWG hat die Landesregierung gemeinnützige juristische Personen, deren satzungsgemäßer Aufgabengebereich die Förderung der Bienenzucht in Kärnten ist, auf deren Antrag zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen zu ermächtigen (ermächtigte Stellen). Von der Erteilung der Ermächtigung sind alle Kärntner Gemeinden in Kenntnis zu setzen.

Nachfolgend genannte Stellen wurden mit Wirkung vom 18.3.2008 zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen gemäß § 10 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz (K-BiWG) von der Kärntner Landesregierung ermächtigt (ermächtigte Stellen):

- 1. Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Obfrau DI Dr. Elisabeth Thurner, Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf.
- 2. Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Präsident Herwig Garnitschnig, Lorenzenberg 13, 9565 Ebene Reichenau.

Um Ihre geschätzte Kenntnisnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen! Für die Kärntner Landesregierung: MMag. Renate Scherling MA.